

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 1. Juli 2013

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	8.986,70 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	7.167,31 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	5.403,04 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	4.300,39 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.583,66 €

Wird die Standard-Funkstation in München – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt 6 Antennen beschränkt, beträgt das Entgelt 7.167,31 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf 8.986,70 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne 10 %
des Betrags unter Nr. 1

Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen
des Betrags unter Nr. 1 50 %

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger im Sinn der Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen
einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	14.941,08 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	8.986,70 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	7.167,31 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

a) Erstnutzer	3.583,66 €
b) jeder weitere Nutzer	1.791,83 €

B. Entschädigungen (einmalig)

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Durchführung von Probepeilungen | 298,82 € |
| 2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags
für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungs-
kosten und Mehraufwendungen | 897,57 € |
| 3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt
persönlichen Dienstbarkeit | einmalig 0,60 €/m ² |
| 4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten) | |